

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages über die Entwicklung der Bezüge der hauptberuflichen Amts- und Mandatsträger auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene sowie bei öffentlichen Einrichtungen

I. Vorbemerkungen

Mit dem Gesetzesbeschluß zum Zwanzigsten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und zum Siebzehnten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes, die bereits gesetzlich geregelte Erhöhung der Entschädigung für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments um ein Jahr zu verschieben, hat der Deutsche Bundestag, der zuvor schon in neun Jahren auf eine Anpassung der Abgeordnetenentschädigung verzichtet hatte, erneut seinen Sparbeitrag geleistet.

Gemäß Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. vom 13. Juni 1996 auf Drucksache 13/4895 hat der Deutsche Bundestag die hauptberuflichen Amts- und Mandatsträger in Bund, Ländern, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen zugleich aufgefordert, selbst einen Beitrag zum Sparen zu leisten.

Ich bin aufgefordert worden, zum 31. Dezember 1996 über die Entwicklung deren Bezüge zu berichten. Diesen Bericht lege ich hiermit vor.

II. Bericht

1. Abgeordnetenentschädigung

Die Abgeordnetenentschädigung der Bundestagsabgeordneten blieb zum zehnten Mal seit 1977 im Jahr 1996 unverändert. Sie beträgt nach wie vor 11 300 DM.

Auch in den meisten Bundesländern wurden die Diäten der Landtagsabgeordneten im Berichtszeitraum nicht erhöht. Dies gilt für Baden-Württemberg (7 900 DM), Berlin (5 100 DM), Brandenburg (6 230 DM), Bremen (4 457 DM), Hessen (11 266 DM), Mecklenburg-Vorpommern (6 310 DM), Niedersachsen (9 700 DM), Rheinland-Pfalz (8 779 DM), Saar-

land (7 869 DM), Sachsen (6 753 DM) und Sachsen-Anhalt (6 500 DM).

Das Bayerische Abgeordnetengesetz sah eine Anpassung der Entschädigung an die Einkommensentwicklung zuletzt zum 1. Juli 1996 um 3,9 % von 9 590 DM auf 9 965 DM vor, die auch durchgeführt wurde.

In Hamburg gab es eine Diätenerhöhung von 1 920 DM auf 4 000 DM mit Wirkung zum 1. September 1996. Sie ist vor dem Hintergrund der Neuregelung des Status der Abgeordneten der Bürgerschaft zu betrachten.

In Nordrhein-Westfalen wird die Entschädigung der Abgeordneten zum 1. Juli 1997 um 2,8 % von 8 370 DM auf 8 605 DM angehoben.

Schleswig-Holstein hat am 21. November 1996 eine Erhöhung der Diäten um 110 DM von 7 150 DM auf 7 260 DM (+ 1,54 %) zum 1. Januar 1997 beschlossen.

Das Thüringische Abgeordnetengesetz sieht vor, daß sich die Höhe der Grundentschädigung (derzeit 7 371 DM) jährlich entsprechend dem Durchschnitt der Veränderung der Bruttoverdienste von im Gesetz genannten abhängig Beschäftigten in Thüringen verändert. Nächster (rückwirkender) Erhöhungszeitpunkt ist der 1. November 1996. Einzelheiten über den Steigerungsfaktor sind noch nicht bekannt.

2. Bezüge im öffentlichen Dienst

Bevor ich über die Entwicklung der Bezüge weiterer Amts- und Mandatsträger auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene berichte, will ich kurz auf die jüngste Anpassung von Dienstbezügen bzw. Tarifgehältern/-löhnen im öffentlichen Dienst eingehen. Das ist notwendig, weil deren Entwicklung – wie noch darzustellen sein wird – die der übrigen Bezüge direkt oder indirekt beeinflusst.

Die Dienstbezüge der Beamten, Soldaten und Richter sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Mai 1995 angepaßt worden. Der Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997) sieht ausgehend vom Tarifiergebnis für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom 20. Juni 1996 eine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 1,3 % ab 1. März 1997 vor.

Für die Monate Mai bis Dezember 1996 soll allen Bezügeempfängern in aufsteigenden Gehältern eine einheitliche einmalige Zahlung in Höhe von 300 DM gewährt werden, ausgenommen sind somit die Bezieher von Festgehältern (Bundesbesoldungsordnung B, Bundesbesoldungsordnung R ab Besoldungsgruppe R 3). Über die Anhebung der Bezüge ist jedoch noch vom Deutschen Bundestag auf der Grundlage des vom Innenausschuß vorzulegenden Berichts abschließend zu entscheiden.

Im Falle einer Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge zum 1. März 1997 würden dann beispielsweise die Bezüge eines Beamten bei einer obersten Bundesbehörde (Grundgehalt, Ortszuschlag Stufe 2, allgemeine Zulage, Ministerialzulage) in der Besoldungsgruppe A 16 von 10 073 DM auf 10 196 DM, in der Besoldungsgruppe B 3 von 11 053 DM auf 11 190 DM und in der Besoldungsgruppe B 6 von 13 132 DM auf 13 294 DM steigen.

Da die vorstehenden Besoldungserhöhungen sich aus dem Ergebnis der Tarifverhandlungen vom 20. Juni 1996 ableiten, finden im Tarifbereich entsprechende Entwicklungen, jedoch bereits zum 1. Januar 1997, statt.

3. Bezüge des Bundespräsidenten sowie der Regierungsmitglieder und Parlamentarischen Staatssekretäre im Bund

Bemessungsgröße für die Amtsbezüge des Bundespräsidenten sind die Amtsbezüge des Bundeskanzlers. Für diesen wiederum setzt das Bundesministergesetz die Höhe der Amtsbezüge fest, das sich seinerseits an der Besoldungsgruppe 11 der Bundesbesoldungsordnung B ausrichtet. Mittelbar wirken sich deshalb Erhöhungen der Beamtenbesoldungen durch Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze grundsätzlich auch auf die Amtsbezüge des Bundespräsidenten aus. Der Bundespräsident erhält zur Zeit Amtsbezüge in Höhe von 29 402 DM. Er hat wie in den Jahren zuvor entschieden, an der für die Jahre 1996/1997 vorgesehenen Anpassung nicht teilzuhaben.

Auch das Bundeskabinett hat wie schon in den Jahren 1992, 1993 und 1994 beschlossen, daß die Amtsbezüge für Regierungsmitglieder und Parlamentarische Staatssekretäre nicht an den Besoldungsanpassungen im öffentlichen Dienst teilnehmen sollen. Dieser Beschluß soll in Artikel 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 (Amtsverhältnisrechtliche Ausnahmeregelung) umgesetzt werden. Die Amtsbezüge des Bundeskanzlers werden danach weiterhin 26 468 DM (ohne

Ortszuschlag wegen Inanspruchnahme einer Dienstwohnung), die eines Bundesministers 22 784 DM und die eines Parlamentarischen Staatssekretärs 17 502 DM betragen (jeweils mit Ortszuschlag).

4. Bezüge anderer Amtsträger (Bund)

Die Amtsbezüge der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts wie auch die Amtsbezüge der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages richten sich an den Amtsbezügen eines Bundesministers aus. Die für letztere beschlossenen Sparmaßnahmen gelten für sie indessen nicht. Ihre Amtsbezüge nehmen deshalb an der allgemeinen prozentualen Anpassung der Besoldung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 teil. Die Amtsbezüge der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts würden demnach bei einer Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge zum 1. März 1997 von 24 610 DM auf 24 930 DM, diejenigen der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages von 18 562 DM auf 18 803 DM steigen.

Ebenso ist es beispielsweise beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Bemessungsgröße für ihre Amtsbezüge ist jeweils die Besoldungsgruppe B 9. Insofern nehmen sie automatisch an der beabsichtigten Besoldungsanpassung teil. Ihre Bezüge würden ab 1. März 1997 14 755 DM (vorher 14 565 DM) betragen.

5. Bezüge der Regierungsmitglieder in den Ländern

Die Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierungen nehmen durch landesrechtlich normierte dynamische Verweisungen auf bundesrechtliche Bemessungsgrundlagen automatisch an den linearen Bezügerhöhungen durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz teil. Als Bemessungsgrundlage dienen die im Bundesbesoldungsgesetz für die Besoldungsgruppen 10 bzw. 11 der Bundesbesoldungsordnung B ausgewiesenen Beträge. Werden diese vom Bundesgesetzgeber erhöht, greift der beschriebene Automatismus, es sei denn, der Landesgesetzgeber trifft eine hiervon abweichende Entscheidung.

Auf gesetzlicher Grundlage ausgesetzt werden soll der mit den im Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 vorgesehenen Besoldungserhöhungen einhergehende Automatismus einer Erhöhung der Amtsbezüge von Mitgliedern der Landesregierungen in den Bundesländern Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Bayern erreicht dasselbe Ergebnis auf anderem Wege. Hier hat die Staatsregierung beschlossen, die vorgesehenen Erhöhungsbeträge für die Jahre 1996 und 1997 einer Stiftung als Spende zukommen zu lassen. In Hamburg liegt ein Senatsbeschluß vor, wonach die Senatoren auf eine Erhöhung ihrer Amtsbezüge verzichten. Auch in Brandenburg haben die Mitglieder der Landesregierung beschlossen, auf die im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 vorgesehene Erhöhung zu verzichten.

Die Amtsbezüge der präsidierenden Mitglieder der Landesregierungen beispielsweise stellen sich danach unverändert wie folgt dar:

Bayern	23 556 DM
Brandenburg	17 048 DM
Bremen	19 696 DM
Hamburg	22 623 DM
Mecklenburg-Vorpommern	16 836 DM
Niedersachsen	22 623 DM
Schleswig-Holstein	20 116 DM
Sachsen-Anhalt	16 836 DM

Thüringen bislang keine Angaben

Keinen Aussetzungs- oder Verzichtsbeschluß haben bislang die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen für die Mitglieder ihrer Landesregierungen gefaßt. Die Meinungsbildung ist allerdings vielfach noch nicht abgeschlossen.

In den zuletzt genannten Ländern betragen die Amtsbezüge der präsidierenden Mitglieder der Landesregierungen zur Zeit:

Baden-Württemberg	bislang keine Angaben
Berlin	bislang keine Angaben
Hessen	22 202 DM
Nordrhein-Westfalen	24 354 DM
Rheinland-Pfalz	20 375 DM
Saarland	20 043 DM
Sachsen	17 313 DM

6. Bezüge der Kommunalen Wahlbeamten

Was die Dienstbezüge der Kommunalen Wahlbeamten anbelangt, will ich mich auf einige Beispielsfälle, den Stadtdirektor in Nordrhein-Westfalen (bis 100 000 Einwohner) (Besoldungsgruppe B 5), den Landrat in Bayern (bis 150 000 Einwohner) (Besoldungsgruppe B 6), den Bürgermeister in Hessen (bis 250 000 Einwohner) (Besoldungsgruppe B 7), den Bürgermeister in Schleswig-Holstein (über 150 000 Einwohner) (Besoldungsgruppe B 8) und den Ober-

stadtdirektor in Niedersachsen (bis 500 000 Einwohner) (Besoldungsgruppe B 8) beschränken. Bereits diese Beispielsfälle zeigen, daß die landesgesetzlichen Regelungen durch eine dynamische Verweisung auf die Besoldungsordnungen des jeweiligen Landesbesoldungsgesetzes oder des Bundesbesoldungsgesetzes anknüpfen. Dabei gelten für die landesgesetzlichen Besoldungsordnungen unmittelbar auch die Grundgehaltssätze des Bundesbesoldungsgesetzes. Somit ist auch für den Kreis der Kommunalen Wahlbeamten festzustellen, daß sie automatisch an den vorgesehenen Bezügeerhöhungen durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 teilhaben werden. Danach würden bei einer Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge zum 1. März 1997 die Bezüge in Besoldungsgruppe B 5 von 11 781 DM auf 11 934 DM, in der Besoldungsgruppe B 6 von 12 437 DM auf 12 598 DM, in der Besoldungsgruppe B 7 von 13 075 DM auf 13 245 DM und in der Besoldungsgruppe B 8 von 13 740 DM auf 13 918 DM steigen.

7. Bezüge bei öffentlichen Einrichtungen

Die Gehaltsstrukturen bei öffentlichen Einrichtungen sind außerordentlich vielschichtig. Sie im einzelnen darzustellen, sprengte den Rahmen dieses Berichts. Wesentlich erscheint es mir, auf öffentliche Einrichtungen, die Zuwendungsempfänger des Bundes sind, einzugehen, auch wenn sie vielfach privatrechtlich organisiert sind.

Hier findet grundsätzlich der Bundesangestellten-tarifvertrag (BAT) Anwendung, sei es aufgrund von Verweisungsnormen in speziellen Tarifverträgen oder aufgrund einzelvertraglicher Absprache. Tarifierhöhungen des BAT wirken sich dementsprechend auch hier aus. Soweit es um Einkommen oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT geht, richten sich diese an der B-Besoldung der Beamten bzw. – z. B. bei Institutsleitern von Großforschungseinrichtungen – an der C-Besoldung der Professoren aus. Auch hier gilt der schon mehrfach beschriebene Mechanismus: Jede Erhöhung der Beamten- oder Professorenbesoldung schlägt auf die dortigen Einkommensstrukturen durch.

Soweit in den Bundesländern entsprechende Strukturen bestehen, gilt für sie das vorstehend Ausgeführte gleichermaßen.

Bonn, den 30. Dezember 1996

Professor Dr. Rita Süßmuth

